

Schriften zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

60

Ching-Feng Liu

# Das Recht der Untersuchungshaft in Deutschland und Taiwan

Eine rechtsvergleichende Untersuchung



**Nomos**

Schriften zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 60

Ching-Feng Liu

# Das Recht der Untersuchungshaft in Deutschland und Taiwan

Eine rechtsvergleichende Untersuchung



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, HU, Diss., 2021

u.d.T.: Untersuchungshaftrecht in Deutschland und Taiwan.  
Eine rechtsvergleichende Untersuchung

ISBN 978-3-8487-8349-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-2735-8 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Im Gedenken an meinen Großvater  
Jui-Tsan Liu*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wurde das Manuskript aktualisiert, sodass Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2021 berücksichtigt werden konnten.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Martin Heger*, der mir stets mit konstruktiver Kritik und wertvollen Anregungen zur Seite gestanden hat. Sein Vorbild und sein Rat waren mir ein steter Ansporn und eine unschätzbare Hilfe. Als mein Doktorvater gewährte er mir darüber hinaus größtmögliche wissenschaftliche Freiheit und hat meine Arbeit in jeder Hinsicht unterstützt und betreut. Nicht genug danken kann ich ihm für die zügige Bearbeitung, insbesondere die schnelle Erstellung des Erstgutachtens.

Des Weiteren bin ich Herrn Prof. Dr. *Hans-Ullrich Paeffgen* von Herzen dankbar für seinen Zuspruch. Während meiner Promotionszeit beschenkte er mich nicht nur mit seiner als Monographie verfassten Habilitation, sondern bot mir zudem seinen ebenso originären wie auch ansprechenden Rat, wenn ich mich mit Fragen zur Untersuchungshaft an ihn wandte.

Ebenfalls möchte ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. *Georg Gesk* für die freundliche Übernahme und die sorgfältige Erstellung des Zweitgutachtens sowie seine darin enthaltenen und weiterführenden Hinweise sehr herzlich danken. Herrn Prof. Dr. *Luís Greco*, LL.M., der den Vorsitz meiner Prüfungskommission innehatte, danke ich ganz herzlich für die wohlgeordnete Leitung und die perfekte Bearbeitung meiner Disputation.

Schließlich haben meine in Taiwan lebenden Eltern, Herr *Wei-Jun Liu* und Frau *Mei-Mei Zhan*, mich stetig sowie bedingungslos und liebevoll unterstützt – sowohl moralisch als auch finanziell. Ihnen bin ich zu besonderem Dank verpflichtet und widme ihnen deshalb meine Arbeit. Ohne meine Eltern wären all meine Anstrengungen vergeblich gewesen und ich hätte diese Arbeit nicht verfassen können.

Berlin, im Oktober 2021

*Ching-Feng Liu*



# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	23
Erster Teil: Einleitung	29
1. Kapitel: Vorbemerkungen	29
2. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung des Problems in Deutschland und Taiwan	36
A. Deutschland	37
B. Taiwan	56
C. Zwischenfazit	64
3. Kapitel: Grundzüge des Problemaufrisses	64
A. Problemstellung	64
B. Problembeschränkung	66
C. Überblick über den Stand der bisherigen Forschung	66
4. Kapitel: Methodische Überlegungen	68
A. Rechtsdogmatik	69
B. Rechtsvergleichung	74
5. Kapitel: Gang der Untersuchung und Gang der Darstellung	77
A. Gang der Untersuchung	77
B. Gang der Darstellung	78
Zweiter Teil: Haft im verfassungsrechtlichen Spannungsfeld	80
1. Kapitel: Garantien und Vorgaben des Grundgesetzes	80
A. Recht auf Freiheit der Person des Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 104 GG	80
B. Bedeutung und Systematik	82
C. Schutzbereich	84
D. Rechtfertigung von Eingriffen des Art. 104 GG	86
E. Zwischenfazit	95
2. Kapitel: Garantien und Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention	100
A. Freiheits- und Sicherheitsrechte des Art. 5 EMRK	101
B. Bedeutung und Systematik	101

C. Schutzbereich	103
D. Rechtfertigung von Eingriffen des Art. 5 EMRK	105
E. Recht auf Entschädigung des Art. 5 Abs. 5 EMRK	138
F. Zwischenfazit	140
3. Kapitel: Die Unschuldsvermutung	146
A. Bedeutung, Schutzbereich und Rechtsgrundlagen	148
B. Inhalt	152
C. Zwischenfazit: Auswirkungen der Unschuldsvermutung in der Untersuchungshaft	159
4. Kapitel: Das Nemo-tenetur-Prinzip	161
A. Bedeutung, Schutzbereich und Rechtsgrundlagen	162
B. Inhalt	165
C. Zwischenfazit: Auswirkungen des Nemo-tenetur-Prinzips in der Untersuchungshaft	168
5. Kapitel: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	168
6. Kapitel: Zusammenfassung	170
Dritter Teil: Zur Dogmatik der Untersuchungshaft in Deutschland	174
1. Kapitel: Grundlegende Problematik der Untersuchungshaft	175
A. Ziele des Strafverfahrens	175
B. Ziele der Untersuchungshaft	179
C. Zwischenfazit	181
2. Kapitel: Formelle Voraussetzungen: Haftbefehl	182
A. Notwendige Formerfordernisse des Haftbefehls	184
B. Notwendiger Inhalt des Haftbefehls	186
C. Zwischenfazit	191
3. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Dringender Tatverdacht und klassische Haftgründe	192
A. Haftvoraussetzungen im Einzelnen: Dringender Tatverdacht	193
B. Klassische Haftgründe	200
C. Zwischenfazit	228
4. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Umstrittene Haftgründe	230
A. Schwere der Tat	231
B. Wiederholungsgefahr	245
C. Zwischenfazit	272
5. Kapitel: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	277

A. Schwere des Eingriffs	280
B. Bedeutung der Sache	281
C. Strafprognose	283
D. Zwischenfazit	284
6. Kapitel: Zusammenfassung	285
Vierter Teil: Zur Dogmatik der Untersuchungshaft in Taiwan	288
1. Kapitel: Garantien und Vorgaben der taiwanesischen Verfassung	289
A. Recht auf Freiheit der Person des Art. 8 TVerf.	289
B. Bedeutung und Systematik	291
C. Schutzbereich	292
D. Rechtfertigung von Eingriffen	293
E. Recht auf Entschädigung	296
F. Zwischenfazit	297
2. Kapitel: Grundlegende Problematik der Untersuchungshaft	298
A. Ziele des Strafverfahrens	299
B. Ziele der Untersuchungshaft	300
C. Zwischenfazit	303
3. Kapitel: Formelle Voraussetzungen: Haftbefehl	304
A. Notwendige Formerfordernisse des Haftbefehls	305
B. Notwendiger Inhalt des Haftbefehls	306
C. Zwischenfazit	308
4. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Dringender Tatverdacht und klassische Haftgründe	309
A. Haftvoraussetzungen im Einzelnen: Dringender Tatverdacht	310
B. Klassische Haftgründe	313
C. Zwischenfazit	322
5. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Umstrittene Haftgründe	323
A. Schwere der Tat	324
B. Wiederholungsgefahr	329
C. Zwischenfazit	339
6. Kapitel: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	342
7. Kapitel: Zusammenfassung	343

## *Inhaltsübersicht*

Fünfter Teil: Rechtsvergleichende Darstellung als Zusammenfassung	346
1. Kapitel: De lege lata	347
2. Kapitel: De lege ferenda	349
Anhang	353
Anhang I: Taiwanesische Verfassung (geltende Fassung)	353
Anhang II: Taiwanesische Strafprozessordnung (alte Fassung)	354
Anhang III: Taiwanesische Strafprozessordnung (geltende Fassung)	358
Anhang IV: Die Netzadresse der TVerfGE	361
Literaturverzeichnis	363

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	23
Erster Teil: Einleitung	29
1. Kapitel: Vorbemerkungen	29
2. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung des Problems in Deutschland und Taiwan	36
A. Deutschland	37
I. Die Zeit vor 1945	37
1. Untersuchungshaftrecht in der germanisch- fränkischen Zeit	37
2. Untersuchungshaftrecht im Mittelalter	39
3. Untersuchungshaftrecht in der Constitutio Criminalis Carolina	40
4. Untersuchungshaftrecht im Deutschen Kaiserreich	42
5. Untersuchungshaftrecht in der Weimarer Republik	44
6. Untersuchungshaftrecht in der Zeit des Nationalsozialismus	46
II. Entwicklung nach 1945	50
1. Untersuchungshaftrecht zur Zeit der Deutschen Teilung	50
a) Deutsche Demokratische Republik	51
b) Bundesrepublik Deutschland	53
2. Untersuchungshaftrecht nach der deutschen Wiedervereinigung	55
B. Taiwan	56
I. Die Zeit vor 1945	56
1. Untersuchungshaftrecht im chinesischen Qing- Kaiserreich	56
2. Untersuchungshaftrecht im japanischen Kaiserreich	57
II. Entwicklung nach 1945	58
1. Untersuchungshaftrecht in der Zeit des Kriegsrechts	59

2. Untersuchungshaftrecht nach der taiwanischen Demokratisierung	60
a) Die Entscheidungsnummer 392 des Verfassungsgerichts von 1995	60
b) Die Entscheidungsnummern 653 und 654 des Verfassungsgerichts von 2008	61
c) Die Entscheidungsnummer 665 des Verfassungsgerichts von 2009	62
d) Die Entscheidungsnummer 737 des Verfassungsgerichts von 2016	63
C. Zwischenfazit	64
3. Kapitel: Grundzüge des Problemaufrisses	64
A. Problemstellung	64
B. Problembeschränkung	66
C. Überblick über den Stand der bisherigen Forschung	66
1. Deutschland	66
2. Taiwan	67
4. Kapitel: Methodische Überlegungen	68
A. Rechtsdogmatik	69
I. Bedeutung	69
II. Funktionen	70
1. Die stabilisierende Funktion	71
2. Die Fortschrittsfunktion	71
3. Die Entlastungsfunktion	71
4. Die technische Funktion	72
5. Die Kontrollfunktion	72
6. Die heuristische Funktion	73
III. Anwendung in der Arbeit	73
B. Rechtsvergleichung	74
I. Bedeutung	74
II. Funktionen	74
1. Die kommunikative Funktion	75
2. Die Rechtsbildungsfunktion	75
3. Vertieftes Verhältnis der eigenen Rechtsordnung	76
4. Die Gesetzgebungsfunktion	76
5. Die Auslegungsfunktion	76
6. Rechtsvergleichung als Rechtsquelle	77
III. Anwendung in der Arbeit	77

5. Kapitel: Gang der Untersuchung und Gang der Darstellung	77
A. Gang der Untersuchung	77
B. Gang der Darstellung	78
Zweiter Teil: Haft im verfassungsrechtlichen Spannungsfeld	80
1. Kapitel: Garantien und Vorgaben des Grundgesetzes	80
A. Recht auf Freiheit der Person des Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 104 GG	80
B. Bedeutung und Systematik	82
C. Schutzbereich	84
D. Rechtfertigung von Eingriffen des Art. 104 GG	86
I. Freiheitsbeschränkung	87
1. Formelle Rechtfertigung: Gesetzesvorbehalt	88
2. Materielle Rechtfertigung: Misshandlungsverbot	89
II. Freiheitsentziehung	90
1. Freiheitsentziehung durch den Richter: Richtervorbehalt	91
2. Vorläufige Freiheitsentziehung durch die Exekutive	92
3. Benachrichtigungspflicht	93
E. Zwischenfazit	95
2. Kapitel: Garantien und Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention	100
A. Freiheits- und Sicherheitsrechte des Art. 5 EMRK	101
B. Bedeutung und Systematik	101
C. Schutzbereich	103
D. Rechtfertigung von Eingriffen des Art. 5 EMRK	105
I. Materielle Voraussetzungen: Haftgründe des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK	107
1. Übersicht der Haftgründe gemäß Abs. 1 lit. a) bis f)	108
2. Diskussion über Abs. 1 lit. c): Untersuchungs- und Präventivhaft	116
a) Der Vorführungszweck	117
b) Untersuchungshaft	118
aa) Hinreichender Tatverdacht	119
bb) Fluchtgefahr	121
c) Präventivhaft	122
II. Formelle Voraussetzungen: Rechte inhaftierter Personen	123
1. Recht der Festgenommenen auf Information des Art. 5 Abs. 2 EMRK	123

2. Spezifische Rechte von Untersuchungshäftlingen laut Art. 5 Abs. 3 EMRK	126
a) Der Anspruch auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter	127
b) Das Recht auf ein Urteil binnen angemessener Frist	129
c) Haftentlassung gegen Kautions	132
3. Richterliche Haftkontrolle des Art. 5 Abs. 4 EMRK	133
a) Voraussetzungen für die Durchführung einer gerichtlichen Haftprüfung	134
b) Verfahren	136
E. Recht auf Entschädigung des Art. 5 Abs. 5 EMRK	138
F. Zwischenfazit	140
3. Kapitel: Die Unschuldsvermutung	146
A. Bedeutung, Schutzbereich und Rechtsgrundlagen	148
B. Inhalt	152
I. Auffassungen der Verfassungspraxis	152
II. Auffassungen der Lehren	153
1. Sax	153
2. Krauß	154
3. Kühl	156
4. Paeffgen	157
5. Frister	158
6. Stuckenberg	158
C. Zwischenfazit: Auswirkungen der Unschuldsvermutung in der Untersuchungshaft	159
4. Kapitel: Das Nemo-tenetur-Prinzip	161
A. Bedeutung, Schutzbereich und Rechtsgrundlagen	162
B. Inhalt	165
I. Auffassungen der Verfassungspraxis	165
II. Auffassungen der Lehren	167
C. Zwischenfazit: Auswirkungen des Nemo-tenetur-Prinzips in der Untersuchungshaft	168
5. Kapitel: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	168
6. Kapitel: Zusammenfassung	170

Dritter Teil: Zur Dogmatik der Untersuchungshaft in Deutschland	174
1. Kapitel: Grundlegende Problematik der Untersuchungshaft	175
A. Ziele des Strafverfahrens	175
B. Ziele der Untersuchungshaft	179
I. Auffassungen der herrschenden Lehre und Praxis	179
II. Kritik	180
C. Zwischenfazit	181
2. Kapitel: Formelle Voraussetzungen: Haftbefehl	182
A. Notwendige Formerfordernisse des Haftbefehls	184
I. Zuständigkeit	184
II. Schriftform	185
B. Notwendiger Inhalt des Haftbefehls	186
I. Personalangaben	186
II. Straftat	187
III. Haftgründe	188
IV. Tatsachengrundlage	189
V. Begründung der Verhältnismäßigkeit	191
C. Zwischenfazit	191
3. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Dringender Tatverdacht und klassische Haftgründe	192
A. Haftvoraussetzungen im Einzelnen: Dringender Tatverdacht	193
I. Begriff	194
II. Verdachtsgrad	197
III. Bestimmte Tatsachen	198
IV. Stellungnahme	199
B. Klassische Haftgründe	200
I. Flucht oder Sich-verborgen-Halten	202
II. Fluchtgefahr	208
1. Bedeutung und Begriff	208
2. Beurteilung der Fluchtgefahr	213
a) Einzelfallbetrachtung und Abwägung	213
b) Straferwartung	213
c) Persönlichkeit	216
d) Auslandskontakte	218
e) Auslandswohnsitz	218
III. Verdunkelungsgefahr	219
1. Bedeutung und Begriff	219
2. Der Grundsatz der Verdunkelungshandlungen	224
3. Einwirkung auf Beweismittel	225

4. Einwirkung auf Beweispersonen	226
5. Anstiftung Dritter zu Verdunkelungshandlungen	227
C. Zwischenfazit	228
4. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Umstrittene Haftgründe	230
A. Schwere der Tat	231
I. Verfahrenssicherung als Verfahrensziel durch die Schwere der Tat?	231
II. Umfang der Katalogtaten	236
III. Haftrechtsdogmatische Bedenken durch BVerfGE 19, 342 ff.	240
1. Übersicht über die Entscheidung der BVerfGE 19, 342 ff.	240
2. Kritik	241
IV. Kollision zwischen „Schwere der Tat“ und Unschuldsvermutung	243
V. Kollision zwischen „Schwere der Tat“ und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	244
B. Wiederholungsgefahr	245
I. Verfahrenssicherung als Verfahrensziel durch die Wiederholungsgefahr?	245
II. Allgemeines	248
1. Grundlagen	250
2. Subsidiarität	253
3. Mildere Maßnahmen nach § 116 Abs. 3 StPO	254
III. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr als präventive Maßnahmen	255
1. Dringender Tatverdacht wie § 112 Abs. 1 S. 1 StPO	256
2. Katalog der Anlasstaten	257
a) Anlasstaten nach Abs. 1 Nr. 1	257
aa) Sexualstraftaten (§§ 174, 174a, 176-179 StGB)	258
bb) Nachstellung (§§ 238 Abs. 2 und 3 StGB)	259
b) Anlasstaten nach Abs. 1 Nr. 2	260
aa) Sonstige schwerwiegende Straftaten gegen die Rechtsordnung	261
bb) Vorbereitung einer schweren staatgefährdenden Gewaltstraftat (§ 89a StGB)	262
cc) Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB)	262
dd) Köpferverletzungsdelikte (§§ 224-227 StGB)	263

ee) Diebstahls- und Vermögensdelikte (§§ 243, 244, 249-255, 260, 263 StGB)	263
ff) Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-306c, 316a StGB)	265
gg) Betäubungsmitteldelikte (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, 29a Abs. 1, 30 Abs. 1, 30a Abs. 1 BtMG)	265
c) Wiederholte und fortgesetzte Begehung von Anlasstaten	266
d) Straferwartung	267
3. Vorliegen von Wiederholungsgefahr	267
a) Tatsachenbezug	267
b) Gefahrengrad	268
c) Drohung der Begehung gleichartiger Straftaten	269
d) Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten	269
4. Erforderlichkeit: Haft als Ultima Ratio	270
VI. Kollision zwischen „Wiederholungsgefahr“ und Unschuldsvermutung	270
C. Zwischenfazit	272
5. Kapitel: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	277
A. Schwere des Eingriffs	280
B. Bedeutung der Sache	281
C. Strafprognose	283
D. Zwischenfazit	284
6. Kapitel: Zusammenfassung	285
Vierter Teil: Zur Dogmatik der Untersuchungshaft in Taiwan	288
1. Kapitel: Garantien und Vorgaben der taiwanesischen Verfassung	289
A. Recht auf Freiheit der Person des Art. 8 TVerf.	289
B. Bedeutung und Systematik	291
C. Schutzbereich	292
D. Rechtfertigung von Eingriffen	293
I. Freiheitsentziehung durch den Richter: Richtervorbehalt	293
II. Frist	294
III. Benachrichtigungspflicht	295
E. Recht auf Entschädigung	296
F. Zwischenfazit	297

2. Kapitel: Grundlegende Problematik der Untersuchungshaft	298
A. Ziele des Strafverfahrens	299
B. Ziele der Untersuchungshaft	300
I. Auffassungen der herrschenden Lehre und Praxis	301
II. Andere Auffassungen	301
III. Kritik	302
C. Zwischenfazit	303
3. Kapitel: Formelle Voraussetzungen: Haftbefehl	304
A. Notwendige Formerfordernisse des Haftbefehls	305
I. Zuständigkeit	305
II. Schriftform	306
B. Notwendiger Inhalt des Haftbefehls	306
I. Personalangaben	306
II. Straftat	307
III. Haftgrund und Tatsachengrundlage	307
IV. Vollzugsanstalt	308
V. Anfang einer Frist und Dauer	308
VI. Rechtsmittel	308
C. Zwischenfazit	308
4. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Dringender Tatverdacht und klassische Haftgründe	309
A. Haftvoraussetzungen im Einzelnen: Dringender Tatverdacht	310
I. Begriff	310
II. Verdachtsgrad	310
III. Bestimmte Tatsachen	311
IV. Stellungnahme	312
B. Klassische Haftgründe	313
I. Flucht und Fluchtgefahr	314
1. Flucht	314
2. Fluchtgefahr	316
II. Verdunkelungsgefahr	318
1. Auffassungen der herrschenden Lehre und Praxis	318
2. Kritik	321
C. Zwischenfazit	322
5. Kapitel: Materielle Voraussetzungen: Umstrittene Haftgründe	323
A. Schwere der Tat	324
I. Umfang der Katalogtaten	324
II. Haftrechtsdogmatische Bedenken durch Entscheidung- Nr. 665	326

III. Kollision zwischen „Schwere der Tat“ und Unschuldsvermutung	328
IV. Kollision zwischen „Schwere der Tat“ und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	328
B. Wiederholungsgefahr	329
I. Allgemeines	329
II. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr als präventive Maßnahmen	331
1. Dringender Tatverdacht	331
2. Katalog der Anlasstaten	331
a) Brandstiftungsdelikte (§§ 173 Abs. 1, Abs. 3, 174 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 175 Abs. 1, Abs. 2 und 176 TStGB)	332
b) Schweres Verkehrsdelikt (§ 185-1 TStGB)	333
c) Sexualstraftaten (§§ 221, 222, 224, 224-1, 225, 226-1 und 227 TStGB) und sexuelle Belästigung (§ 25 Abs. 1 TPrävGSB)	333
d) Totschlag (§§ 271 Abs. 1, Abs. 2 und 272 TStGB)	334
e) Körperverletzungsdelikte (§§ 277 Abs. 1 und 278 Abs. 1 TStGB und § 34 TPrävGMh)	334
f) Freiheitsdelikte (§§ 296-1, 299, 302, 304 und 305 TStGB)	334
g) Diebstahls- und Vermögensdelikte (§§ 320, 321, 325, 326, 328 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 330, 332, 333, 334, 339, 339-3, 339-4, 346, 347 Abs. 1 Abs. 3, 348 und 348-1 TStGB)	335
h) Waffendelikte (§§ 7 und 8 TWaffG)	335
i) Betäubungsmitteldelikte (§ 4 Abs. 1 bis 4 TBtMG)	335
3. Vorliegen von Wiederholungsgefahr	336
III. Kollision zwischen „Wiederholungsgefahr“ und Unschuldsvermutung	337
IV. Kollision zwischen „Wiederholungsgefahr“ und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	338
C. Zwischenfazit	339
6. Kapitel: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	342
7. Kapitel: Zusammenfassung	343

## *Inhaltsverzeichnis*

Fünfter Teil: Rechtsvergleichende Darstellung als Zusammenfassung	346
1. Kapitel: De lege lata	347
2. Kapitel: De lege ferenda	349
Anhang	353
Anhang I: Taiwanesische Verfassung (geltende Fassung)	353
Anhang II: Taiwanesische Strafprozessordnung (alte Fassung)	354
Anhang III: Taiwanesische Strafprozessordnung (geltende Fassung)	358
Anhang IV: Die Netzadresse der TVerfGE	361
Literaturverzeichnis	363

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung; anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ACLR	Angle Criminal Law Review (月旦刑事法評論)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948
AfrMRK	Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker von 1981
A-Haft	Abschiebehaft
AK-StPO	Reihe Alternativkommentare, Kommentar zur Strafprozessordnung
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969
ArabMRK	Arabische Charta der Menschenrechte von 2004
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
Begr.	Begründung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BT	Besonderer Teil
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507
CCC	Constitutio Criminalis Carolina von 1532
CLJ	Criminal Law Journal (刑事法雜誌)

## Abkürzungsverzeichnis

CPULR	Cantral Police University Law Review (中央警察大學法學論集)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-StPO	Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik: StPO – Textausgabe mit Sachregister
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
dies.	dieselbe
Dreier-GG	Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar
Einl.	Einleitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende
FEMR	Die französische Erklärung der Menschenrechte von 1789
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Fortf.	Fortführung
FS	Festschrift
FTLR	FT Law Review (萬國法律)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Graf-StPO	Graf, Jürgen Peter (Hrsg.), Strafprozessordnung – Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Gröpl/Windthorst/v. Coelln-GG	Gröpl, Christoph/Windthorst, Kay/von Coelln, Christian, Studienkommentar zum Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HbStrVf	Handbuch zum Strafverfahren
HK-GG	Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch
HK-GS	Gesamtes Strafrecht, Handkommentar
HK-StPO	Strafprozessordnung, Heidelberger Kommentar

h. M.	herrschende Meinung
Hömig/Wolff-GG	Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
i. V. m.	in Verbindung mit
Jarass/Pieroth-GG	Jarass, Hans Dieter/Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
JNPL	Journal of New Perspectives on Law (法學新論)
Jura	Juristische Ausbildung
Kap.	Kapitel
Karpenstein/Mayer	Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz Christian (Hrsg.), Konvention – EMRK zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR-StPO	KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung
KMT	Kuomintang (國民黨)
Lfg	Lieferung
Liao-FS	Festschrift für Justizminister Prof. Dr. Liao, Cheng-Hao zum 70. Geburtstag – Strafprozessrecht (法務部廖正豪前部長七秩華誕祝壽論文集：刑事訴訟法卷)
lit.	littera
LR-StPO	Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar
Maunz/Dürig-GG	Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz, kommentar
Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raume-EMRK	Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hrsg.), EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar

## Abkürzungsverzeichnis

Meyer-Goßner/Schmitt-StPO	Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkomentare
MJ	Ministerium der Justiz
Münch/Kunig-GGK	von Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar Gesamtwerk
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
NCCU-ZG	Zeitschrift für Geschichte, National Chengchi University (國立政治大學歷史學報)
MPI	Max-Planck-Institut
Nehm-FS	Strafrecht und Justizgewährung – Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NS-Zeit	Zeit des Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NTULJ	National Taiwan University Law Journal (國立臺灣大學法學論叢)
ÖStPO	österreichische Strafprozessordnung
Paeffgen-FS	Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat – Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag am 2. Juli 2015
PSQ	Police Science Quarterly (警學叢刊)
Radtke/Hohmann-StPO	Henning, Henning/Hohmann, Olaf (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGVG	Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz von 1877
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch von 1871
RStPO	Reichsstrafprozessordnung von 1877
RV	Reichsverfassung von 1871
RZPO	Reichszivilprozessordnung von 1877
S.	Seite, Satz
Sachs-GG	Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar

Schmid-Bleibtreu/Hofmann/Henneke-GG	Schmid-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK
SLR	Soochow Law Review (東吳法律學報)
Sodan-GG	Sodan, Helge (Hrsg.), Grundgesetz, Beck'sche Kompakt-Kommentare
sog.	sogenannte (r)
SSW-StPO	Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter (Hrsg.), Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes
StPO	Strafprozessordnung
StPOÄG	Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
TBtMG	taiwanesisches Betäubungsmittelgesetz (毒品危害防制條例)
TCR	The Constitutional Review (憲政時代)
TFZ	Tai-Fei-Zih (台非字)
TKZ	Tai-Kang-Zih (台抗字)
TLJ	Taiwan Law Journal (台灣法學雜誌)
TLM	The Law Monthly (法令月刊)
TMLJ	The Military Law Journal (軍法專刊)
TOGH	Der Oberste Gerichtshof Taiwans (最高法院)
TPrävGSB	Gesetz zur Prävention der sexuellen Belästigung (Taiwan) (性騷擾防治法)
TPrävGMh	Gesetz zur Prävention des Menschenhandels (Taiwan) (人口販運防制法)
Tsai-FS	Modernes Strafrecht und strafrechtliche Verantwortlichkeit – Festschrift für Prof. Dr. Tsai, Tun-ming zum 65. Geburtstag (現代刑事法與刑事責任 – 蔡教授墩銘先生六秩晉五壽誕祝壽論文集)
TStGB	taiwanesisches Strafgesetzbuch
TStPO	taiwanesisches Strafprozessordnung

## Abkürzungsverzeichnis

TSZ	Tai-Shang-Zih (台上字)
TVerf.	taiwanesische Verfassung
TVerfG	taiwanesisches Verfassungsgericht
TVerfGE	Entscheidungen des taiwanesischen Verfassungsgerichts
TWaffG	taiwanesisches Waffengesetz (槍砲彈藥刀械管制條例)
u.	und
u. a.	unter anderem, und andere
U-Haft	Untersuchungshaft
U-Haft u. A-Haft	Ostendorf, Heribert (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft: Anordnung – Vollzug – Rechtsmittel
U-HaftRÄndG	Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts
U-Haftrecht	Untersuchungshaftrecht
UN	United Nations
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	versus
v. Chr.	vor Christus
v. Mangoldt/Klein/ Starck-GG	von Mangoldt, Hermann (Begr.), Klein, Friedrich/Starck, Christian (Fortf.), Huber, Peter Michael/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz Gesamtwerk
Vgl.	Vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Weßlau-GS	Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte – Gedächtnisschrift für Edda Weßlau
WStPO	Weimarer Strafprozessordnung von 1924
WRV	Weimarer Verfassung
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

# Erster Teil: Einleitung

## 1. Kapitel: Vorbemerkungen

Von Liszt bezeichnete das Strafrecht bekanntlich als „*Magna Charta des Verbrechers*“.<sup>1</sup> Angesichts dessen könnte das Strafprozessrecht auch „*Magna Charta des Beschuldigten*“ genannt werden und damit gilt sie immer als eine der gewichtigen Aufgabe im Strafprozessrecht. Anders ausgedrückt: Bei dem Strafprozessrecht geht es nicht nur um die Ermittlung der Wahrheit, sondern auch um den Schutz der Grundrechte des Beschuldigten.<sup>2</sup> Über das hier erwähnte Zusammentreffen von Wahrheitsfindung und Individualschutz hinaus ist das Staatsinteresse grundsätzlich gleichermaßen auf die Ermittlung des wahren Sachverhaltes und den Schutz des Individuums gerichtet.<sup>3</sup> Ein Strafprozess als Teil des Straf- und Kriminalrechts im weiteren Sinne ist öffentliches Recht, das im Über-Unterordnungs-Verhältnis zwischen Staat und Bürger Anwendung findet. Da nach demokratisch-liberalem Staatsverständnis der Staat seinen Bürgern Freiheitsgarantien schuldet, bedürfen Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen durch den Staat einer besonderen Rechtfertigung. Das Strafverfahrensrecht setzt sich in seinem Kern im Wesentlichen mit diesem Spannungsverhältnis zwischen schutzwürdigen Individualinteressen des Beschuldigten sowie auch dritter Personen, in deren Rechte eingegriffen wird, und dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Bekämpfung von Kriminalität auseinander. Im politischen und öffentlichen Diskurs wird dieser Sachverhalt häufig als „*Balance von Freiheit und Sicherheit*“ bezeichnet.<sup>4</sup>

Das Fundament des modernen Strafprozessrechts wird selbstverständlich immer durch das Verfassungsrecht gelegt. Hierzu sei hervorgehoben, dass nicht nur die äußerste Grenze am Strafprozessrecht durch das Verfassungsrecht zu finden ist, sondern es zugleich ebenfalls die im Verfassungs-

---

1 v. Liszt, Vorträge und Aufsätze, S. 80.

2 Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, Rn. 7; Dölling, HK-GS, Vor § 1 ff. Rn. 1; Joecks, StPO, Einl. Rn. 4; Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 1 Rn. 9; Paeffgen, Vorüberlegungen, S. 17 f.; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 2 ff.; Rüping, Strafverfahren, Rn. 6; Volk/Engländer, StPO, § 3 Rn. 1; Walter, Strafprozessrecht, Rn. 4 ff.

3 Kühne, Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, S. 60.

4 Krekeler/Löffelmann, AnwK-StPO, Einl. Rn. 1.

recht vorgegebenen Leitprinzipien und die dargestellte Konkretisierung des Verfassungsrechts zu verwirklichen hat.<sup>5</sup> Außerdem enthält zwar das Strafprozessrecht die Vorschriften, die darauf abgestellt sein müssen, dem materiellen Strafrecht in einer dem wahren Sachverhalt entsprechenden Weise zur Durchsetzung zu verhelfen, insofern regelt es die Aufklärung von Straftaten und die Durchsetzung des staatlichen Bestrafungsrechts,<sup>6</sup> aber zugleich handelt es sich immer wieder um eine schwierige Problematik, die in einer Kollision zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze besteht.<sup>7</sup> Angesichts des Vorstehenden steht das Strafprozessrecht selbstverständlich in sehr enger Beziehung zum Verfassungsrecht,<sup>8</sup> eine Trennung beider Seiten ist eigentlich nicht immer möglich. Daher wird das Strafprozessrecht auch als „*angewandtes Verfassungsrecht*“<sup>9</sup>, als „*Ausführungsgesetz zum Grundgesetz*“<sup>10</sup>, als „*Seismograph der Staatsverfassung*“<sup>11</sup> oder als „*geronnenes Verfassungsrecht*“<sup>12</sup> bezeichnet und damit sind jedes Gesetz und jede Rechtsprechung stets an dem Grundgesetz (GG) oder der Verfassung zu messen.<sup>13</sup> Diese Zitate beinhalten mehr als die rechtstheoretische Selbstverständlichkeit, dass sich das Prozessrecht auf höherrangige Rechtssätze zurückführen lässt. Sie zeigen vielmehr, dass die Strafprozessordnung (StPO) wie die Verfassung

---

5 *Eschelbach/Kett-Straub*, KMR-StPO I, Einl. Rn. 3; *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 1; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 16.

6 *Fischer*, KK-StPO, Einl., 1; *Roxin*, AT I, Rn. 9; *ders./Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 1.

7 *Joecks*, StPO, Einl. Rn. 12.

8 *Peters*, Der neue Strafprozess, S. 36; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 16.

9 BVerfGE 32, 373 (383); BGHSt 19, 325 (330); *Beulke*, SSW-StPO, Einl. Rn. 3; *Chen, Y.-T.*, Schutz, 3 (5); *Gercke/Temming*, HK-StPO, Einl. Rn. 2; *Haller/Conzen*, Strafverfahren, Rn. 4; *Henkel*, Strafverfahrensrecht, S. 86; *Dölling*, HK-GS, Vor § 1 ff. Rn. 16; *Krekeler/Löffelmann*, AnwK-StPO, Einl. Rn. 2; *Krey/Heinrich*, Strafverfahrensrecht, Rn. 39; *Lin, J.-Y.*, Einführung I, S. 5; *Lin, S.-T.*, Strafverfahrensrecht, S. 12; *Lin, Y.-H.*, Strafprozessrecht I, S. 18; *Müller*, Rechtsstaat, S. 7; *Rüping*, Strafverfahren, Rn. 10; *Sax*, Grundsätze, 909 (909, 966 ff.); *Schmitt*, Meyer-Goßner/Schmitt -StPO, Einl. Rn. 5, 218; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 16.

10 *Arloth*, Strafprozessrecht, S. 3; *Gercke/Temming*, HK-StPO, Einl. Rn. 2; *Lin, Y.-H.*, Strafprozessrecht I, S. 18; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, Rn. 36.

11 *Beulke*, SSW-StPO, Einl. Rn. 3; *Eschelbach/Kett-Straub*, KMR-StPO I, Einl. Rn. 3; *Gercke/Temming*, HK-StPO, Einl. Rn. 2; *Kramer*, Strafverfahrensrecht, Rn. 7; *Kudlich*, MüKoStPO I, Einl. Rn. 3; *Lin, J.-Y.*, Einführung I, S. 5; *Lin, Y.-H.*, Strafprozessrecht I, S. 18; *Pfeiffer*, Grundzüge, Rn. 23; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 1.

12 *Hufen*, Grundrechte, § 21 Rn. 3; *Ostendorf*, Strafprozessrecht, Rn. 2.

13 *Schmitt*, Meyer-Goßner/Schmitt -StPO, Einl. Rn. 218.

selbst in besonderem Maße den jeweiligen Zeitgeist ausdrücken. Der Staat muss immer nach bestimmten, in der Verfassung vorhersehbaren Regeln prozedieren, soll es sich um einen rechtlichen Prozess handeln.<sup>14</sup> Jedenfalls stellt es eine Formalisierung sozialer Kontrolle dar<sup>15</sup> und es sind wichtige strafprozessuale Schutzbestimmungen, insbesondere strafprozessuale Grundrechtseingriffe, in die Verfassung aufgenommen worden und haben damit Verfassungsrang erhalten.<sup>16</sup> Insgesamt ergibt sich aus der Aufgabe des Strafprozesses, den Strafanspruch des Staates um des Rechtsgüterschutzes Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmig geordneten Verfahren durchzusetzen und dabei dem Beschuldigten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten, von Verfassung wegen die Aufgabe des Strafprozesses, das aus dem Prinzip der Menschenwürde abgeleitete Schuldprinzip zu sichern und hierfür verfahrensrechtliche Mittel bereitzustellen.<sup>17</sup>

Auf der anderen Seite gilt die Untersuchungshaft (U-Haft) wohl als das klassische Musterbeispiel in der StPO, deren Anordnung das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den Bedürfnissen der Strafverfolgung sichtbar macht.<sup>18</sup> Seit langem wird und wurde sie häufig in der traditionellen Rechtspraxis angewendet, ist in der Prozessrechtsliteratur gleichwohl ein nie völlig unangefochtenes, von der Gesetzgebung und Rechtspraxis aber noch stets für unverzichtbar gehaltenes Institut zur Effizienz der Strafverfolgung.<sup>19</sup> Dies kann man vielleicht durch eine Betrachtung der Rechtsgeschichte verstehen, insbesondere im Hinblick auf Verfassungsrecht und Strafvollzug, um Vorüberlegungen zur U-Haft zu erhalten. Anders ausgedrückt ist diese Geschichte der U-Haft sehr eng mit der Geschichte des Verfassungsrechts und des Strafvollzugs verknüpft, weil die U-Haft in einem wesentlichen Teil zugleich die Geschichte des Verhältnisses des Bürgers zum Staat ist und sie bisher in Strafvollzugsanstalten vollzogen wird.<sup>20</sup> Ferner ist seit dem Inkrafttreten

---

14 *Fischer*, KK-StPO, Einl., Rn. 1; *Paeffgen*, Vorüberlegungen, S. 1.

15 *Gercke/Temming*, HK-StPO, Einl. Rn. 2; *Hassemer*, Fundamente und Grenzen des Strafens, *Nehm-FS*, 49 (49); Vgl. *Haller/Conzen*, Strafverfahren, Rn. 1 ff.

16 *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, Rn. 36.

17 BVerfGE 57, 250 (275); 80, 367 (378); 100, 313 (389); *Fischer*, KK-StPO, Einl., 1.

18 BVerfGE 19, 342 (347); 20, 45 (49); 20, 144 (147); 35, 185 (190); 36, 264 (268); *Deckers*, AK-StPO II/1, § 112 Rn. 1; *Luther*, Grundzüge, S. 36.

19 *Paeffgen*, SK-StPO II, Vor §§ 112 ff. Rn. 2.

20 *Ostendorf*, U-Haft u. A-Haft, Grundlagen Rn. 1; *Sax*, Grundsätze, 909 (967).

der Reichsstrafprozessordnung (RStPO) im Jahre 1879<sup>21</sup> das Recht der U-Haft mehrfach Gegenstand erheblicher gesetzlicher Änderungen gewesen. Nach Meinung von *Paeffgen* wäre es verzerrend, wollte man in Anbetracht der neutralen Tatsache, dass sich einige zentrale Punkte des Haftrechts seit dem Reichsjustizgesetz von 1877 nicht oder kaum geändert haben, das berühmte *O.-Mayer-Zitat* hier sinngemäß einsetzen: „*Verfassungsrecht vergeht, Haftrecht besteht!*“<sup>22</sup> Der heutige und eigentliche Umstand ist jedoch, dass es immer wieder gewichtige Eingriffe und Änderungen in diesem Bereich gegeben hat.<sup>23</sup>

Weiterhin gilt hinsichtlich der U-Haft, dass der härteste, schärfste, schwerwiegendste, massivste, intensivste und irreversible sowie vorläufige strafprozessuale Eingriff in die Grundrechte eines Beschuldigten vor rechtskräftiger Feststellung seiner Schuld immer durch die Art. 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 104 GG beherrscht werden muss, jedoch wird die Rechtsstellung der Beschuldigten maßgeblich durch die Unschuldsvermutung bestimmt.<sup>24</sup> Oder, wie es *Hassemer* pointiert und klar ausdrückte: „*U-Haft ist Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen.*“<sup>25</sup> Dies zeigen daher auch viele bekannte Zitate zum charakteristischen Kennzeichen der U-Haft klar, z. B. wurde die Problematik hinsichtlich der U-Haft von *Hartung*

---

21 Strafprozessordnung vom 1.2.1877, RGBl. S. 258. Die am 1. Februar 1877 verkündete Reichsstrafprozessordnung ist am 1. Oktober 1879 zusammen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung als Teil der Reichsjustizgesetz in Kraft getreten.

22 *Paeffgen*, Vorüberlegungen, S. 2.

23 *Paeffgen*, Vorüberlegungen, S. 2.

24 *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, Rn. 318; *Böhm/Werner*, MüKoStPO I, § 112 Rn. 1; *Deckers*, AK-StPO II/1, § 112 Rn. 1; *Gerland*, Strafprozess, S. 255; *Haller/Conzen*, Strafverfahren, Rn. 1159; *Hartmann/Schmidt*, Strafprozessrecht, Rn. 695; *Heger/Pohlreich*, Strafprozessrecht, Rn. 285; *Herrmann*, SSW-StPO, Vor § 112 ff. Rn. 1; *Jehle*, Untersuchungshaft, S. 10; *ders.*, Entwicklung der Untersuchungshaft, S. 2; *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, § 9 Rn. 1 f.; *Kramer*, Strafverfahrensrecht, Rn. 65; *Krauß*, Graf-StPO, § 112 Rn. 1; *Krey*, Strafverfahrensrecht 1, Rn. 34, 497; *ders./Heinrich*, Strafverfahrensrecht, Rn. 46, 718; *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 415; *Lammer*, AnwK-StPO, § 112 Rn. 3; *Leitner/Michalke*, Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Rn. 323; *Luther*, Grundzüge, S. 36; *Meurer*, Strafprozessrecht, S. 86; *Schmitt*, Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, Vor § 112 Rn. 1; *Morgenstern*, Untersuchungshaft, S. 37; *Münchhalffen/Gatzweiler*, Untersuchungshaft, Rn. 1; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 69; *Ostendorf*, Strafprozessrecht, Rn. 207; *Peters*, Strafprozess, S. 419; *Posthoff*, HK-StPO, Vor § 112 Rn. 6; *Schlothauer/Weider/Nobis*, Untersuchungshaft, Rn. 1; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, Rn. 139; *Volk/Engländer*, StPO, § 10 Rn. 6; *Walter*, Strafprozessrecht, Rn. 304.

25 *Hassemer*, Voraussetzungen, StV 1984, 38 (38, 40).

als Recht von „dem heiklen Rechtsgebiet“<sup>26</sup>, von *Amelung u. a.* als „neuralgische Punkte des Strafverfahrens“<sup>27</sup> sowie von *Gerland* als das „schärfste und zweischneidigste Mittel“ bezeichnet<sup>28</sup>, und *Schmidt* weist schließlich darauf hin, dass „Geist und Charakter eines Strafprozessrechts ganz wesentlich“ von der U-Haft „abhängig“ seien.<sup>29</sup> Daher besteht nach den vorgenannten Beschreibungen bezüglich der U-Haft ein strafprozessualer Interessenwiderstreit. Auf der anderen Seite kannte das Völkerrecht keine allgemeinen Grundrechtsgarantien bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Wie die Behandlung der eigenen Staatsbürger rechtlich zu bewältigen war, unterfiel der ausschließlichen Zuständigkeit der Nationalstaaten.<sup>30</sup> Jedoch wurde am 5. Mai 1949 in Straßburg der Europarat gegründet und Deutschland ist seit dem 2. Mai 1951 dessen Vollmitglied. Hiernach wurde am 4. November 1950 in Rom die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“<sup>31</sup> (EMRK) unterzeichnet und sie trat am 3. September 1953 nach Ratifizierung durch zehn Staaten in Kraft.<sup>32</sup> Die EMRK ist dadurch geltendes innerstaatliches Recht, ein völkerrechtlicher Vertrag, steht aber formell nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.<sup>33</sup> Daher hat Deutschland als Mitgliedstaat selbstverständlich die EMRK als wichtigstes Abkommen im Rahmen des Europarats einzuhalten, um einen besseren Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.<sup>34</sup> Dabei ist der EMRK eine besondere Rolle als „Hüter von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie“ zugewachsen.<sup>35</sup> Insoweit stellt die EMRK einen europäischen Mindeststandard an menschenrechtlichen oder grundrechtlichen Gewährleistungen dar, der jedoch bisweilen die

26 *Hartung*, Untersuchungshaft von 1926, S. 4.

27 *Amelung u. a.*, Untersuchungshaft, S. 23.

28 *Gerland*, Strafprozess, S. 255.

29 *Schmidt*, Strafrechtspflege, S. 339.

30 *Meyer*, SK-StPO X<sup>5</sup>, Einl. Rn. 1; *Paeffgen*, SK-StPO X<sup>4</sup>, Einl. Rn. 1.

31 Kurztitel: Europäische Menschenrechtskonvention, aber nicht amtlich.

32 Text von dessen Satzung in deutscher Übersetzung: BGBl. 1952 II, S. 685.

33 *Ehlers*, Ehlers-EuGR, § 2 Rn. 12; *Giegerich*, EMRK/GG I, Kap. 2 Rn. 46 ff.; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 3 Rn. 8; *Herdegen*, Europarecht, § 3 Rn. 56; *Mayer*, Karpenstein/Mayer-EMRK, Einl. Rn. 78; *Meyer*, SK-StPO X<sup>5</sup>, Einl. Rn. 122; *Paeffgen*, SK-StPO X<sup>4</sup>, Einl. Rn. 69; *Peters/Altwicker*, EMRK, § 1 Rn. 6 f.; *Rössner/Safferling*, 30 Probleme, S. 33; *Safferling*, Internationales Strafrecht, § 13 Rn. 20; *Streinz*, Europarecht, § 2 Rn. 81.

34 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 1 Rn. 3; *Mayer*, Karpenstein/Mayer-EMRK, Einl. Rn. 6 ff.; *Meyer-Ladewig/Nettesheim*, Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raume-EMRK, Einl. Rn. 6; *Partsch*, EMRK, S. 11 ff.; *Peters/Altwicker*, EMRK, § 1 Rn. 1; *Rainey/Wicks/Ovey*, ECHR, S. 4.

35 *Walter*, Ehlers-EuGR, § 1 Rn. 2.

nationalen Gewährleistungen überschritten hat. Allerdings darf er dann, wenn die nationalen Garantien weiterreichen, nicht dazu in Anspruch genommen werden, um diese einzuschränken oder zu nivellieren.<sup>36</sup> Dazu muss auch die U-Haft in der StPO gleichfalls durch ihre Art. 5 und Art. 6 EMRK, die als prozessrechtliche Traditionen gelten, ganz streng gesteuert werden, wobei zugleich die Rechtspraxis in diesem Umstand direkt beeinflusst wird.<sup>37</sup>

Darüber hinaus unterscheidet sich die U-Haft von der Strafe nur im Hinblick auf den Zweck, jedoch besteht ihre Rechtsfolge eigentlich ebenso wie die der Freiheitsstrafe im Strafgesetzbuch (StGB) darin, Einzelnen die persönliche Freiheit zu entziehen.<sup>38</sup> Zudem geht ihre Wirkung häufig weit über den mit dem Vollzug der Haft verbundenen Freiheitsverlust und seine Belastungen hinaus.<sup>39</sup> Neben der Freiheitsstrafe als physikalische Auswirkung hat sie für den Beschuldigten und seine Familie auch noch gewichtige psychologische Auswirkungen. Denn sie bedeutet, dass der Beschuldigte aus seiner Familie, seiner Umwelt, seinem Freundeskreis und seinem Beruf plötzlich herausgerissen wird. U-Haft nimmt dem Verhafteten die Möglichkeit, für sich und seine Angehörigen zu sorgen. Zugleich bringt sie unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Gefahren, z. B. Störung eines Geschäftsbetriebes, mit sich, die keineswegs nur den Beschuldigten und seine Privatsphäre berühren. Sie führt meist zu einer Einbuße an Ehre und Ansehen. Die Verhaftung wirkt in der Allgemeinheit meist als ein Zeichen der Schuld. All das sind Dinge, die sich auch im Falle eines späteren Freispruchs mit völliger Rehabilitierung nicht mehr aus der Welt schaffen lassen. Außerdem beschert U-Haft der Familie häufig seelische und wirtschaftliche Not, jedoch gibt es auch Fälle, in denen die Verhaftung wie eine Befreiung auf die Familie wirkt, so etwa in Blutschandeprozessen und Verfahren wegen Kindesmisshandlungen.<sup>40</sup> Letztlich veranschaulichen nach Meinung von *Seebode* Recht und Praxis der U-Haft neben der Bedeutung des Rechtsstaates den Einfluss des Sozialstaatsgedankens. Der Staat hat bei der Gestaltung des Vollzuges nicht nur rechtsstaatlich vorzugehen und dabei das Verbrechen zweckmäßig zu bekämpfen, sondern auch sozialstaatlichen Geboten zu entsprechen.

---

36 *Meyer*, SK-StPO X<sup>5</sup>, Einl. Rn. 102; *Paeffgen*, SK-StPO X<sup>4</sup>, Einl. Rn. 61.

37 *Meyer*, SK-StPO X<sup>5</sup>, Einl. Rn. 107; *Paeffgen*, SK-StPO X<sup>4</sup>, Einl. Rn. 63.

38 *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 121.

39 *Schlothauer/Weider/Nobis*, Untersuchungshaft, Rn. 1.

40 *Laue*, HK-GS, § 112 Rn. 1; *Paeffgen*, SK-StPO II, Vor §§ 112 ff. Rn. 9; *Peters*, Strafprozess, S. 419; *Weiland*, Strafverfahren, S. 41.

U-Haft ist ein Eingriff des Staates in Status und Freiheit des Bürgers und begründet die staatliche Verpflichtung zu einer sozialen Leistung.<sup>41</sup>

Im Übrigen besteht eine direkte Auswirkung auf die taiwanesishe Verfassung (TVerf.) und Strafprozessordnung (TStPO) durch die massenhafte Rechtsrezeption vor allem aus Deutschland. Das bedeutet, dass die Strafrechtspflege Taiwans derzeit ebenfalls mit einer ähnlichen oder identischen Problematik der U-Haft wie Deutschland konfrontiert ist. Weiter wirken sich internationale Konventionen auf die überwiegende Mehrheit der Staaten auf der Welt aus, in der Gegenwart spielen sie eine wesentliche Rolle. Jedoch kann Taiwan wohl durch internationale Konventionen nicht kontrolliert werden, weil die internationale Stellung Taiwans ein bis heute noch ungelöstes Problem darstellt. Nachdem Taiwan am 25. Oktober 1971 die Vereinten Nationen (United Nations/UN) verlassen hatte,<sup>42</sup> bestand für Taiwan bis heute keine Möglichkeit, Mitglied irgendeiner internationalen „politischen“ Organisation zu werden. Aus diesem Umstand, sowohl de jure als auch de facto, kann Taiwan die Einhaltung jeder Art internationaler Konvention verweigern. Wenn irgendeine internationale Konvention den Eintritt der Rechtswirkungen von Taiwan bewirken soll, ist dies nur aus eigenem Antrieb durch den Parlamentsprozess Taiwans umzusetzen, sodann ist ihre entsprechende Rechtsgrundlage zu liefern.

Ferner hat Taiwan zwar bisher keine Möglichkeit, an irgendeiner internationalen Organisation teilzunehmen, sofern dies Staatlichkeit voraussetzt, aber Taiwan braucht als ein rechtsrezipierender Staat eigentlich immer nur neue Informationen und Literatur zur Tendenz oder zum Wandel des Menschenrechtsschutzes von internationalen Organisationen oder aus dem Ausland, um den Menschenrechtsschutz in der Strafrechtspflege zu verbessern. Deshalb wurden die Konventionen „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpR/International Covenant on Civil and Political Rights) sowie „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (IPwskR/International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) am 31. März 2009 in Taiwan anerkannt, derzeit gelten diese bereits ebenso als Verfassungsrecht wie die TVerf., um alle Urteile zu steuern. Letztlich spielt die EMRK ebenfalls eine bedeutende Rolle für den Menschenrechtsschutz sowohl in der EU als auch in der ganzen Welt, und Taiwan interessiert sich selbstverständlich gleichfalls

---

41 Seebode, Vollzug, S. 1.

42 United Nations General Assembly Resolution 2758. Es handelt sich um die „Ein-China-Politik“, aber eigentlich war und ist Taiwan niemals Teil der Volksrepublik China.

seit einer langen Zeit für diese. Zwar gibt es dort leider derzeit weniger Literatur zur EMRK als in anderen Staaten, aber man wird sich in Zukunft in Taiwan noch eingehender mit diesem Thema befassen und Vergleiche anstellen.

Schließlich hat die vorliegende Arbeit zwei Anliegen zu erfüllen: Es soll nicht nur eine systematische und detaillierte Dogmatik der Rechtsordnungen des Untersuchungshaftrechtes (U-Haftrecht), insbesondere der Haftvoraussetzungen, in Deutschland und in Taiwan sowie durch die EMRK dargelegt werden, sondern zusätzlich soll eine Analyse der rechtsvergleichenden Darstellung erfolgen. In summa werden die vorstehenden beiden Anliegen die gewichtigsten und vorrangigen Kernpunkte der vorliegenden Arbeit sein.

## *2. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung des Problems in Deutschland und Taiwan*

Die Geschichte spricht noch immer am unmittelbarsten durch ihre Quellen zu uns. Diese vermitteln die beste Anschauung historischer Entwicklungen und liefern vielfach empirische Informationen über die Entwicklung von StPO und U-Haftrecht in jeder Epoche.<sup>43</sup> Daher zeigt ein Blick in die Vergangenheit, dass die Wurzeln der heutigen StPO Deutschlands und Taiwans im altdeutschen und -taiwanesischen Strafprozess zu finden sind. Gleichfalls ist das gegenwärtige U-Haftrecht das Ergebnis einer wechselvollen historischen Entwicklung und ohne Betrachtung dieser nicht zu verstehen. Vielmehr wird die Geschichte stetig dargestellt, dass das U-Haftrecht immer in das „*Spannungsfeld zwischen Verfassungsrecht und Strafprozessordnung, zwischen Freiheitsentziehung und materielle Wahrheit*“<sup>44</sup> führt. Dabei gibt dieses Kapitel nicht nur einen Überblick über die historische Entwicklung des U-Haftrechts in den verschiedenen deutschen und taiwanesischen Perioden, sondern gliedert diese auch mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 als wesentliche Trennungslinie, um den Wandel des altertümlichen und zeitgenössischen Denkens bezüglich der U-Haft zu analysieren und zu vergleichen.

---

43 Baer, Rechtssoziologie, § 2 Rn. 16; Sellert/Rüping, Geschichte, Bd. I, S. 46.

44 Paeffgen, SK-StPO II, Vor §§ 112 ff. Rn. 9.

## A. Deutschland

Einen Überblick über die Geschichte des U-Haftrechts in Deutschland zeigen die folgenden Entwicklungen:

### I. Die Zeit vor 1945

In diesem Teil wird die Entwicklung des U-Haftrechts in insgesamt sechs Epochen in einem kurzen Überblick aufgeführt, bei welchen es sich um die germanisch-fränkische Zeit, das Mittelalter, die Frühe Neuzeit, das Deutsche Kaiserreich, die Weimarer Republik und die Zeit des Nationalsozialismus handelt. Insbesondere wirkt sich die Entwicklung des U-Haftrechts seit dem Deutschen Kaiserreich von der Reichsstrafprozessordnung (RStPO) im Jahre 1871 immer noch weitreichend bis heute aus.

#### 1. Untersuchungshaftrecht in der germanisch-fränkischen Zeit

Das Recht der germanischen Zeit, das häufig als die primitive, ursprüngliche und urwüchsige deutsche Rechtsquelle bezeichnet wurde, kannte bei seinem Rechtsgang noch keine Trennung zwischen „*Zivilsachen*“ und „*Strafsachen*“.<sup>45</sup> Auf der anderen Seite begannen seine Grundlagen der Strafrechtspflege bei der „*Geburt der Strafe*“ und der Entstehung eines geordneten Strafprozesses. Diese vorstehenden Konzepte formten mit tiefgreifenden Konsequenzen das Strafrechtsdenken in der germanischen Zeit, dessen hauptsächliche und herrschende Auffassung vielmehr aus dem „*Frieden*“ kam, d. h., der Verbrecher setzt sich durch seine Missetat selbst aus dem Recht, er geht des Rechtsschutzes der Gesamtheit verlustig und wird friedlos.<sup>46</sup> Zudem bildete in dieser Zeit die elementare rechtliche und soziale Einheit die Familie, aus dem Westgermanischen stammt der Begriff der „*Sippe*“. Das bedeutet, dass die Gesellschaft der germanischen Zeit eine überwiegend staatenlose Gruppengesellschaft gewesen ist, in welcher der Einzelne ausschließlich in Familie und Sippe Schutz fand.<sup>47</sup> Mit anderen

---

45 Henkel, Strafverfahrensrecht, S. 24; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 56.

46 Henkel, Strafverfahrensrecht, S. 23; Sellert/Rüping, Geschichte, Bd. I, S. 49.

47 Gerland, Strafprozess, S. 15; Rüping/Jerouschek, Strafrechtsgeschichte, Rn. 4; Schmidt, Strafrechtspflege, S. 21; Schroeder/Verrel, Strafprozessrecht, Rn. 389; Sellert/Rüping, Geschichte, Bd. I, S. 50.

Worten hatte die Sippe eine hauptsächliche Dienstpflicht, sodass nach einem Verbrechen eine Fehde durch den Verletzten oder seine Sippe zur privaten Rache an dem Verbrecher durchzuführen war.<sup>48</sup> Dieses vorstehende Denken wurde auch in dem klassischen akkusatorischen Grundsatz im germanischen Recht umgesetzt, nämlich „*wo kein Kläger, da kein Richter*“<sup>49</sup>.

Die rechtlichen Verhältnisse in der germanischen bis fränkischen Zeit helfen, die vom ca. 6. bis ins 9. Jahrhundert aufgezeichneten germanischen Stammesrechte zu begreifen, die sog. „*leges barbarorum*“.<sup>50</sup> Insofern war die Strafrechtspflege in dieser Zeit entscheidend durch die Bestrebungen einzelner Stammesstaaten geprägt, die Fehde und damit das Faust- oder Selbsthilferecht einzudämmen. Genauer gesagt wurde das Wesen des Verbrechens im Friedensbruch gesehen, aber der Friede, den jeder innerhalb des Landes genoss, war zu dieser Zeit ein Königsfriede, weil die mit sporadischen Erläuterungen durch fränkische Rechtsbegriffe versehene Niederschrift der fränkischen Rechte von fränkischen Königen veranlasst wurde.<sup>51</sup> Charakteristisch für die „*leges*“ bzw. fränkischen Rechte war das Kompositionensystem, d. h., ihre Entwicklungstendenz wurde von der „*compositio*“ (Komposition) zu einem „*System*“ ausgebaut, das sowohl den Ablauf der Zahlung des Wergeldes bzw. Manngeldes als Racherecht regelte als auch der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens diente.<sup>52</sup> Diese Tarifbußen mussten vergleichsweise hoch angesetzt werden, um zu einem Fehdeverzicht geneigt zu machen, und waren oft nur unter Beisteuerung der Verwandtschaft aufzubringen.<sup>53</sup> Allerdings war der gewichtige Schwerpunkt des Strafprozesses in dieser Epoche, dass er nicht auf die Feststellung der materiellen Wahrheit zielte, sondern nur auf die Schuld-

---

48 *Ambos*, Akkusationsprinzip, Jura 8/2008, 586 (588); *Gerland*, Strafprozess, S. 15; *Kudlich*, MüKoStPO I, Einl. Rn, 12; *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, Rn. 5.

49 *Ambos*, Akkusationsprinzip, Jura 8/2008, 586 (588); *Gerland*, Strafprozess, S. 15; *Kabus*, Inquisitionsprozess, 29 (29); *Kirchhofer*, Untersuchungshaft, S. 169; *Sellert/Rüping*, Geschichte, Bd. I, S. 63.

50 *Ambos*, Akkusationsprinzip, Jura 8/2008, 586 (588); *Gmür/Roth*, Rechtsgeschichte, Rn. 33; *Oestmann*, Rechtsgeschichte, S. 42; *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, Rn. 3, 8; *Sellert/Rüping*, Geschichte, Bd. I, S. 55.

51 *Henkel*, Strafverfahrensrecht, S. 27; *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, Rn. 8; *Sellert/Rüping*, Geschichte, Bd. I, S. 55.

52 *Ambos*, Akkusationsprinzip, Jura 8/2008, 586 (588); *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, Rn. 8; *Sellert/Rüping*, Geschichte, Bd. I, S. 56.

53 *Rüping/Jerouschek*, Strafrechtsgeschichte, Rn. 8.

oder Unschuldfeststellung der Tatverdächtigen in einem streng formellen Verfahren.<sup>54</sup>

In dieser Übersicht über die Rechtsauffassung in der germanisch-fränkischen Geschichte ist insofern der Strafprozess noch nicht wie heute gewesen und ein U-Haftrecht war in dieser Periode unbekannt, weil es einerseits noch keinen öffentlichen Strafprozess gab, sondern Rechtsverletzungen nur zwischen den Sippen mit den Instituten der Buße und Fehde als Strafvollstreckung vergolten wurden.<sup>55</sup> Und andererseits war die Struktur der U-Haft im heutigen Sinne ebenfalls noch nicht formuliert worden. Schließlich gab es zwar die Bezeichnung der U-Haft unter der fränkischen Herrschaft, aber sie war nicht selbst ein prozessualer Grundrechtseingriff. Vielmehr wurde sie in Verbindung mit Folter wie auch als Mittel zur Ermittlung der Wahrheit eingesetzt, um festzustellen, wer bestimmte Taten begangen hatte.<sup>56</sup>

## 2. Untersuchungshaftrecht im Mittelalter

Das kirchliche Recht spielte in dieser Epoche eine wesentliche Rolle. Weil im Mittelalter die meisten Menschen tief religiös und auch die Staaten religiös geprägt waren, hatte dieses kirchliche Recht natürlich einen enormen Einfluss. Mit anderen Worten herrschte die Kirche wohl fast über das ganze Leben aller Menschen in dieser Zeit.<sup>57</sup> Darüber hinaus gelangte mit Papst *Innozenz III.* dann im Kirchenrecht des 13. Jahrhunderts der Inquisitionsprozess im engeren Sinne zum Durchbruch. Dabei war dieser Inquisitionsprozess durch zwei charakteristische Merkmale gekennzeichnet, nämlich die Verpflichtung der Obrigkeit, den gesamten Strafprozess „*ex officio*“ (Offizialmaxime) durchzuführen und das Verbrechen ebenfalls durch die amtliche Erforschung der materiellen Wahrheit (Instruktionsmaxime) aufzuklären. „*Wo diese beiden Elemente sich vereinen, steht der Inquisitionsprozess vor uns.*“<sup>58</sup><sup>59</sup> Anders gesagt: Die formale Tatsachenfeststellung durch eine Vornahme reiner Formalakte wird ersetzt durch das historische Er-

---

54 *Ambos*, Akkusationsprinzip, Jura 8/2008, 586 (588).

55 *Kudlich*, MüKoStPO I, Einl. Rn. 12.

56 *Kirchhofer*, Untersuchungshaft, S. 170 ff.

57 *Gmür/Roth*, Rechtsgeschichte, Rn. 110.

58 *Schmidt*, Strafrechtspflege, S. 86 f.

59 *Mankowski*, Rechtskultur, S. 20 f.